

Ausführungsbestimmungen über die Verfahrenskoordination im Baurecht

vom 17. Oktober 2006¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968², Artikel 36 Absatz 8 der Verordnung zum Baugesetz vom 12. Juni 1994³ sowie Artikel 4 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsverordnung) vom 7. September 1989⁴,

beschliesst:

Art. 1 *Kantonale Koordinationsstelle*

Als kantonale Koordinationsstelle wird die Baukoordination im Departementssekretariat⁵ des Bau- und Raumentwicklungsdepartements bezeichnet.

Art. 2 *Baubewilligungsverfahren* *a. Koordinationspflichtige Vorhaben*

Der Gemeinderat leitet die Baugesuche, soweit erforderlich mit seiner Stellungnahme, an die kantonale Koordinationsstelle weiter, wenn sie namentlich zum Gegenstand haben:

- a. Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen (Art. 24 ff. RPG⁶, Art. 39 ff. RPV⁷);
- b. Materialabbauvorhaben (Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c BauV⁸);
- c. Errichtung, Änderung und Erweiterung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Art. 22 Abs. 2 GSchG⁹);
- d. Einbringen von festen Stoffen in Seen (Art. 39 Abs. 2 GSchG¹⁰);
- e. Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material (Art. 44 GSchG¹¹);
- f. Errichten einer Deponie (Art. 30e Abs. 2 USG¹², Art. 21 TVA¹³);
- g. Bauten und Anlagen in lärmbelasteten Gebieten, wenn die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden können (Art. 31 LSV¹⁴);
- h. Anlagen, die der Luftreinhalteverordnung unterstehen, welche in die kantonale Zuständigkeit fallen (Art. 12 ff. LRV¹⁵);
- i. Inanspruchnahme von Gewässern durch Bauten und Anlagen sowie Materialentnahmen (Art. 28 bis 30 WBG¹⁶), Nutzung von Gewässern zu Trink- und Gebrauchszwecken (Art. 31 bis 34 WBG¹⁷) und die Ausnutzung der Wasserkraft (Art. 35 ff. WBG¹⁸);
- k. technische Eingriffe in Fischgewässern (Art. 8 BGF¹⁹);
- l. Bauten und Anlagen, welche die baugesetzlichen Mindestabstände gegenüber Strassen, Gewässern und Wäldern nicht einhalten (Art. 53 Abs. 3 BauG in Verbindung mit Art. 40 BauG²⁰);
- m. Rodungen von Wald, Hecken, Feldgehölz, Ufergehölz sowie Ufervegetation (Art. 5 Abs. 2 WaG²¹, Art. 22 NHG²², Art. 17 in Verbindung mit Art. 15 und Art. 28 Abs. 4 NSV²³);
- n. nach der Naturschutzverordnung unter Schutz gestellte Objekte oder solche in Schutzgebieten nach dieser Verordnung (Art. 17 und Art. 28 Abs. 2 NSV²⁴);
- o. nach der Denkmalschutzverordnung unter Schutz gestellte Objekte, solche in Ortsbildschutzgebieten sowie solche in der Umgebung von Schutzobjekten von nationaler und regionaler Bedeutung (Art. 22 Abs. 2 DSV²⁵);

- p. Garagen und Tankstellen an Kantonsstrassen sowie Einmündungen in Kantonsstrassen (Art. 7 und 8 Kantonsstrassengesetz²⁶);
- q. Anbringen und Ändern von Strassenreklamen im Bereich öffentlicher Strassen (Art. 99 Abs. 1 SSV²⁷);
- r. die Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer für Vorhaben im Rahmen der Schifffahrt wie Häfen, Bootsanlagen, am See gelegene Badehütten und Werften (Art. 9 ff. Schifffahrtsverordnung²⁸, Art. 28 ff. WBG²⁹);
- s. Bauten und Anlagen, welche einer feuerpolizeilichen Bewilligung bedürfen (Art. 4 Feuerwehrgesetz³⁰);³¹
- t. schutzraumpflichtige Bauten und Anlagen (Art. 46 BZG³², Art. 3 Abs. 2 Bst. f Ausführungsbestimmungen über den Zivilschutz³³);
- u. Errichtung und Umgestaltung eines industriellen Betriebes oder eines nichtindustriellen Betriebes mit erheblichen Betriebsgefahren (Art. 7 und 8 Arbeitsgesetz³⁴);
- v. Bauten und Anlagen, welche einer wirtschaftsbaupolizeilichen Bewilligung im Sinne von Art. 10 Gastgewerbegesetz³⁵ bzw. Art. 4 ff. Gastgewerbeverordnung³⁶ bedürfen;
- w. Aufstellung oder Betrieb von Druckbehältern (Art. 16 Abs. 1 Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Druckbehältern³⁷).

Art. 3 *b. Koordination der einzelnen Bewilligungen*

¹ Die kantonale Koordinationsstelle bestimmt das Verfahren; sie ordnet die gemeinsame Auflage aller Gesuchsunterlagen mit einer einheitlichen Auflagefrist an. Bei unterschiedlichen Auflagefristen gilt die längste Frist für alle Verfahren.

² Sie kann insbesondere schriftliche Stellungnahmen bei kantonalen Amtsstellen oder Instanzen des Bundes einholen, Besprechungen durchführen und Bewilligungsinstanzen ersuchen, ihre Stellungnahme oder Verfügung in Wiedererwägung zu ziehen.

³ Können die von der kantonalen Koordinationsstelle gesetzten Fristen nicht eingehalten werden, so haben die angegangenen Amtsstellen und Bewilligungsinstanzen bei der kantonalen Koordinationsstelle umgehend eine Fristverlängerung unter Angabe der Gründe einzuholen.

⁴ Sämtliche kantonalen Bewilligungen werden in einem Gesamtentscheid zusammengefasst. Sind Bewilligungen verschiedener kantonomer Stellen erforderlich, so wird der kantonale Gesamtentscheid von jener Amtsstelle oder Behörde formell erlassen und unterzeichnet, welche die umfassendste Prüfung vornimmt, in der Regel die für die Prüfung von Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen zuständige Behörde.

⁵ Einzelne Bewilligungen, insbesondere nach Art. 2 Bst. c, f, h und w dieser Ausführungsbestimmungen, können vom Gesamtentscheid ausgenommen werden, wenn die Koordination sichergestellt ist.

Art. 4 *c. Koordination im Rechtsmittelverfahren*

¹ Gegen den Gesamtentscheid kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, er entscheidet gesamthaft über sämtliche gegen ein Bauvorhaben erhobenen Beschwerden.

² Vorbehalten bleiben Bewilligungen und Genehmigungen eidgenössischer Instanzen.

Art. 5 *Nutzungsplanungsverfahren*

¹ Die Grundsätze der Koordination im Baubewilligungsverfahren gelten sinngemäss auch im Nutzungsplanungsverfahren.

² Ist für komplexe Bauvorhaben neben dem Baubewilligungsverfahren auch eine Anpassung des Nutzungsplans erforderlich und stellen sich weitgehend die gleichen bau-, planungs- und umweltrechtlichen Fragen, insbesondere bei Abbau- und Deponieprojekten, können die beiden Verfahren parallel ablaufen.

³ Bei Abbau- und Deponieprojekten an Standorten, die im kantonalen Abbau- und Deponiekonzept aufgeführt sind, entfällt die im Verfahren der Zonenplanänderung vorgesehene Orientierung und Mitwirkung der Bevölkerung.

Art. 6 *Strassenplanverfahren*

¹ Die Grundsätze der Koordination im Baubewilligungsverfahren finden sinngemäss auch Anwendung im Strassenplanverfahren nach der Strassenverordnung³⁸.

² Im Rahmen der Genehmigung des Strassenplans entscheidet der Regierungsrat über die Einsprachen und erteilt die das Vorhaben betreffenden Bewilligungen.

Art. 7 *Gebühren*

Die Gebühren für die kantonalen Bewilligungen werden der baugesuchstellenden Person von der Koordinationsstelle gesamthaft in Rechnung gestellt, soweit diese im Zeitpunkt der Weiterleitung an die Baubewilligungsbehörde vorliegen.

Art. 8 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen über die Verfahrenskoordination im Baubewilligungsverfahren vom 3. Januar 1995³⁹ werden aufgehoben.

Art. 9 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. November 2006 in Kraft.

¹ ABI 2006, 1514; geändert durch die Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz vom 2. Dezember 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (ABI 2008, 2004 / Anhang 2015)

² GDB 101

³ GDB 710.11

⁴ GDB 133.11

⁵ Die Bezeichnung der Abteilungen wurde in Anwendung von Art. 11c Abs. 3 des Publikationsgesetzes (GDB 131.1) gestützt auf den Nachtrag vom 10. Juni 2008 (Art. 6 Bst. a und Bst. c Ziff. 14) zu den Ausführungsbestimmungen über die Aufgaben und Gliederung der Departemente (GDB 133.111) auf 1. Juli 2008 angepasst

⁶ SR 700

⁷ SR 700.1

⁸ GDB 710.11

⁹ SR 814.20

¹⁰ SR 814.20

¹¹ SR 814.20

¹² SR 814.01

¹³ SR 814.600

¹⁴ SR 814.41

¹⁵ SR 814.318.142.1

¹⁶ GDB 740.1

¹⁷ GDB 740.1

¹⁸ GDB 740.1

¹⁹ SR 923.0

- 20 GDB 710.1
- 21 SR 921.0
- 22 SR 451
- 23 GDB 786.11
- 24 GDB 786.11
- 25 GDB 451.21
- 26 GDB 720.3
- 27 SR 741.21
- 28 GDB 774.11
- 29 GDB 740.1
- 30 GDB 546.1
- 31 Geändert durch AB zum Feuerwehrgesetz (Anhang, Ziff. 5.)
- 32 SR 520.1
- 33 GDB 543.111
- 34 SR 822.11
- 35 GDB 971.1
- 36 GDB 971.11
- 37 SR 832.312.12
- 38 GDB 720.11
- 39 LB XXIII, 310